



Genehmigungsrechtliche Hürden bei WEA Projekten im Wald

Marc Messerschmidt
Wald und Holz NRW
Fachbereich IV –Hoheit-
Rathaus Hilchenbach
26.10.2022

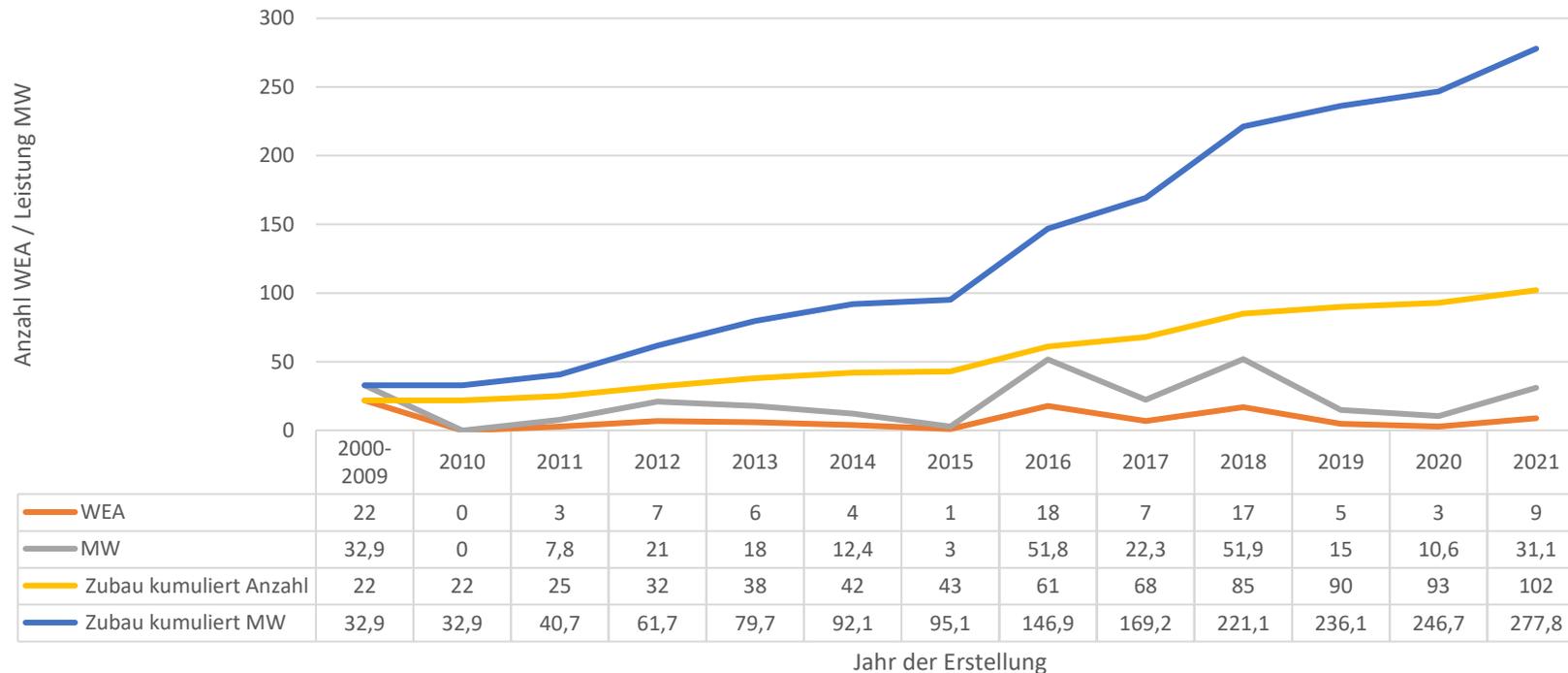
Grundsätzliche Informationen Windenergie im Wald



■ Ausbautentwicklung 2000 - 2022

Bestand bis 2010: 22 WEA mit 33 MW, entspr. im Mittel 1,5 MW / WEA
 2022: 102 WEA mit 278 MW, entspr. im Mittel 3 MW / WEA

Ausbautentwicklung WEA im Wald



Grundsätzliche Informationen

Windenergie im Wald Potentialstudie 2022



- Laut Potentialstudie sollen bis 2030 2406 WEA neu errichtet werden um die Ausbauziele zu erreichen
Auf 30 % der Flächen mit 18215 ha sind dies 35 % der WEA im Wald
529 WEA im Nadelwald in waldreichen Kommunen über 60 % Waldanteil und 488 WEA auf Kalamitätsflächen

Weitere Informationen:

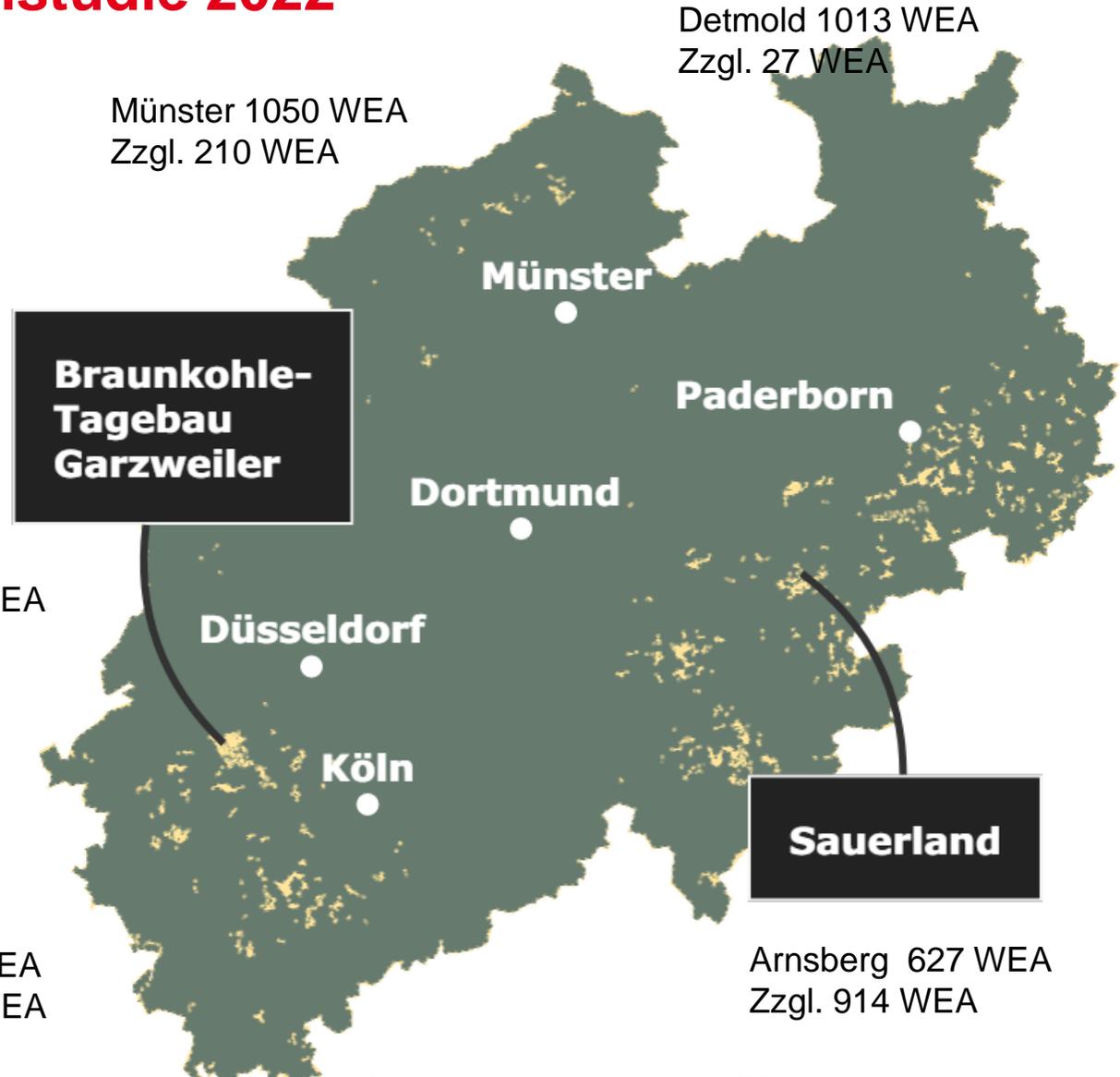
[Potenzialstudie-Windenergie-NRW 2022](#)

Düsseldorf 406 WEA
Zzgl. 107 WEA

Köln 668 WEA
Zzgl. 548 WEA

Münster 1050 WEA
Zzgl. 210 WEA

Detmold 1013 WEA
Zzgl. 27 WEA



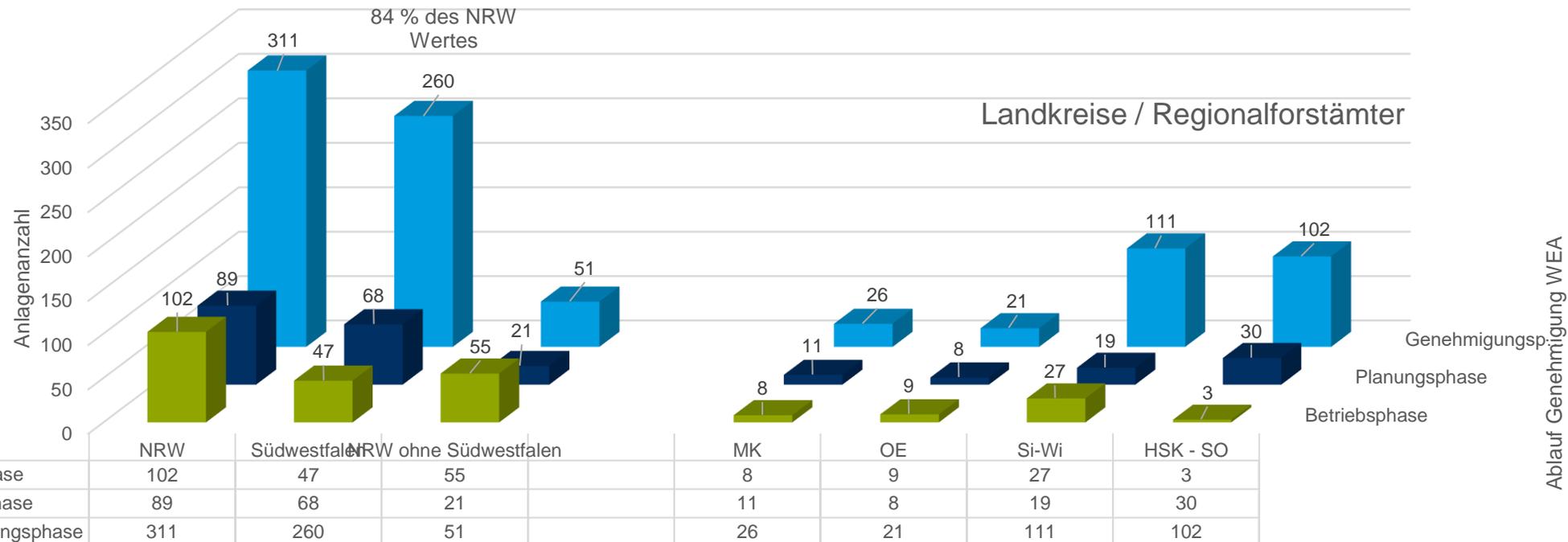
Grundsätzliche Informationen

Windenergie im Wald Stand 03 2022



■ Genehmigungsentwicklung 2022 NRW - Südwestfalen

- Den NRW Werten von 102 WEA stehen 47 WEA in Südwestfalen entgegen
- 400 Planungs- und Genehmigungsverfahren liegen in NRW vor
- In Südwestfalen sind das auf einem Fünftel der Landesfläche mit 328 Anträgen ca. 84 % der Verfahren



Windenergie im Wald

Neue Rahmenbedingungen



- Wind an Land Gesetz
 - Flächenforderung von 2% für Windkraft
 - Aussetzung der FNP – Vorgaben bis zur Erreichung
- Änderung § 249 BauG Abstandsregelung auf Initiative des Landes NRW, Rücknahme der 1.000 m Abstandsregelung
- Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW)
- Eckpunktepapier der Bundesregierung (Absichtserklärung, kein Gesetzescharakter, Signifikanzprüfung zu allg. Tötungsverbot und Verletzungsverbot kollisionsgefährdeter Tierarten)



Beschleunigung des
naturverträglichen Ausbaus
der Windenergie an Land

– Eckpunktepapier –

Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald Planungsebene



- bei Waldbetroffenheit ist die Forstbehörde zu beteiligen:
- § 8 u. 9 BWaldG zu Erhaltung des Waldes / § 9 LFoG Sicherung der Waldfunktionen
- § 1a BauG zu Flächenverbrauch
- § 4 BauG zu Behördenbeteiligung
- Forstliche Belange sind in der Regel der Abwägung zugänglich
- Im BImSch-Verfahren einkonzentriert:
(OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.8.2013, - 4 ME 76/13)



Umwandlung von Wald als Standort für eine Windenergieanlage



Präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt



Das Verbot der Waldumwandlung soll die Umwandlung von Wald nicht grundsätzlich unterbinden, sondern nur solange auszusetzen, bis die Forstbehörde Gelegenheit hatte, sich von den Vorkehrungen zum Walderhalt zu überzeugen.



- Negativ – Liste
- Rechtliche Tabu – Flächen:
 - Rechtlich ausgeschlossen, gesetzlich geschützt
 - Standortgerechte Strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit (LANUV)
 - Wildnisentwicklungsgebiete (analog NSG) Staatswald rund 100 auf knapp 8.000 Hektar Prozessschutz; menschliche Eingriffe finden i.d.R. nicht statt.
 - Naturwaldzellen (§49 Abs. 5 LFoG)
 - Saatgutbestände (FoVG)
 - Forstliche Versuchsflächen
 - Historische Waldnutzungsformen

- Positiv – Liste
- Per Windenergieerlass 08.05.2018 geöffnete Flächen, regelmäßig sind dies:
 - strukturarme Nadelwaldbestände sowie
 - Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.



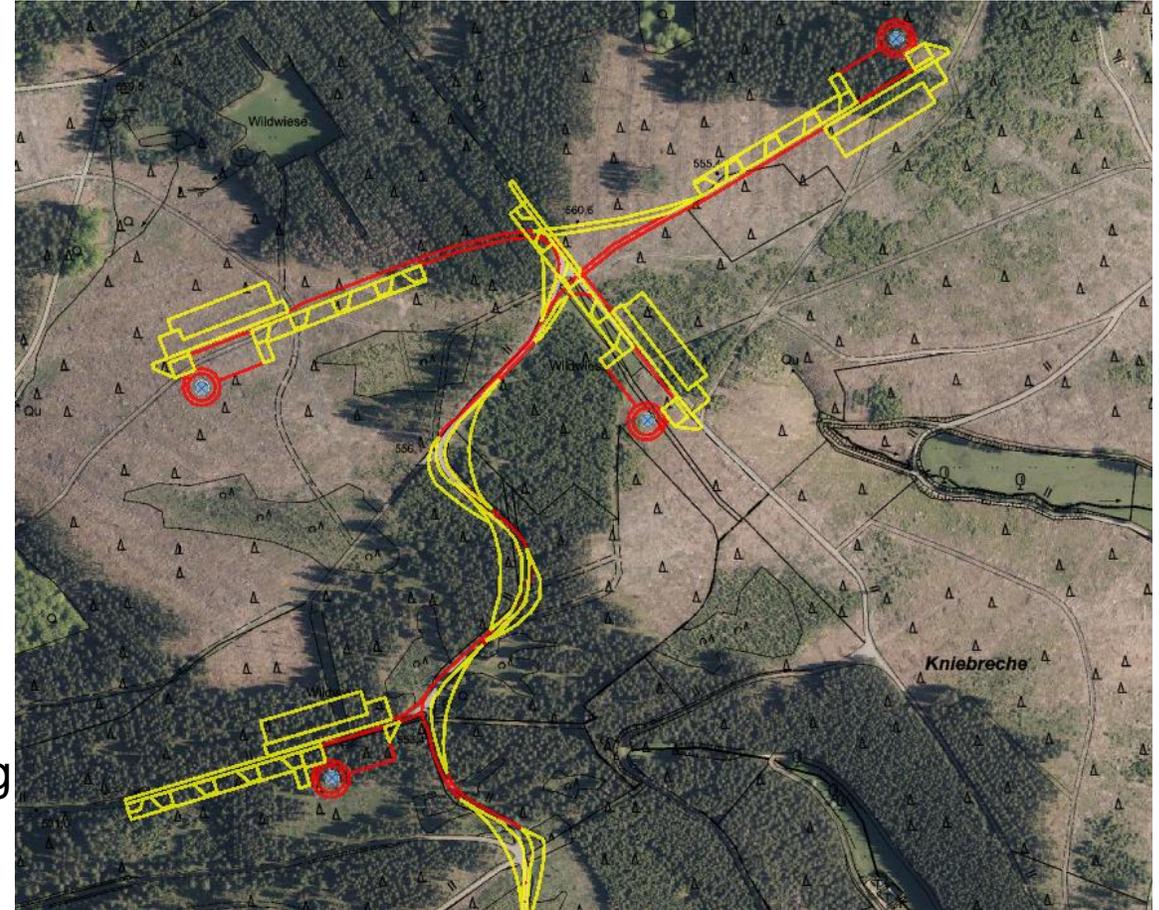
Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald

Genehmigungsebene



Vorgehensweise der Forstbehörde

- Prüfung der Waldumwandlungsfähigkeit nach § 39 Landesforstgesetz, Abwägung nach Zielen und Erfordernissen der Landesplanung und die Rechte und Pflichten des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit
- Kompensationsforderung nach LEP
 - Waldarm < 20% Waldanteil Waldanreicherung durch Ersatzerstaufforstungen i.d.R. 1:2 gefordert
 - Geringer Waldanteil, 20% - 60%, i.d.R. 1:1 Ersatz bei Erreichen des oberen Grenzwertes Verbesserung
 - Waldreich > 60 % Waldanteil, meist Verbesserungsmaßnahmen, Wiederaufforstung mit Laubholz dann jedoch meist 1:2



Grundsätzliche Rahmenbedingungen Windenergie im Wald

Genehmigungsebene



Windkraftanlagen sind in der Genehmigung

- Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauG

Stellung im BImSch-Verfahren:

- Stellungnahme beschäftigt sich Wesentlichen mit der Waldumwandlungsfähigkeit des WEA, innerhalb des einkonzentrierten Verfahrens, zum Standort und der dauerhaft umzuwandelnden Beiflächen:
 - Kranstellfläche (Forderung von Kletterkränen)
 - Kranauslegerfläche
 - Zuwegung, die ausschließlich zum Erreichen der Anlage dient bei einer Wegedichte über 40 lfdm. / ha oder keine erhebliche und keiner erheblichen Verbesserung der Waldbewirtschaftung





- Hinweise der Forstbehörde im BImSch-Verfahren zu:
- Inanspruchnahme von individuellem Laubholz
- Störung der Erholungsfunktion
- Wegeausbau
 - Wegebreite / Material / Flächeneinsparung
 - Überschwenkbereiche Wiederaufforstung
 - Erforderlichkeit weitere Baugenehmigung
- Leitungsausbau / Kabelverlegung
- Bodenmieten
- Brandschutz / -konzept
 - Löschwasservorhaltung bei Anlagenbrand
- Landschaftsbild
 - Kompensationsmöglichkeiten



Umwandlung von Wald als Standort für eine Windenergieanlage



LEP 7.3-1 Umsetzung des Grundsatzes der geringsten Flächeninanspruchnahme



Fundament
700 m² – 800 m²
Kranstellfläche
1.600 m² - 1.800 m²
Kranauslegerfläche
1.200 m² – 1.500 m²
Wegefläche nach
Erheblichkeit

**Gesamtbedarf im Mittel:
3.500 m² - 4.500 m²**

Derzeit bei 103 WEA im Wald 35,17 ha, 0,35 ha je Anlage

Bei ca. 278 MW Leistung oder ca. 0,13 ha je MW

In Deutschland liegt der Mittelwert bei 0,46 ha
(entspricht dem NRW – Wert von 2010 bis 2021)



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Informationen:
marc.messerschidt@wald-und-holz.nrw.de



Bild: Walter Cordes, Neuenrade